

Der Kontrollrat bestätigte und Unterzeichnete das Gesetz Nr. 22 über die Betriebsräte. Der Kontrollrat bestätigte und Unterzeichnete ebenfalls das Gesetz Nr. 23 über das Verbot militärischer Bauten in Deutschland. Diese beiden Gesetze werden am 17. April 1946 um 18 Uhr veröffentlicht.

Der Kontrollrat nahm einige Grundsätze über die Vereinigung der deutschen Gewerkschaften an, die einheitlich in jeder der vier Besatzungszonen Deutschlands durchgeführt werden müssen.

Der Kontrollrat hielt es für wünschenswert, in der Frage der deutschen Gewerkschaften durch internationale Arbeiterorganisationen nach einem Besuch dieser Organisationen in Deutschland beraten zu werden.

Auf der Sitzung wurde die Ernennung von Armeegeneral Sokolowskij zum Mitglied der Alliierten Kontrollbehörde an Stelle von Marschall Shukow bekanntgegeben. Der Kontrollrat sandte an Marschall Shukow ein Schreiben, in dem er diesem seinen Dank für die von ihm als Mitglied des Kontrollrates geleistete Arbeit zum Ausdruck brachte und ihn zu der Ernennung auf den Posten des stellvertretenden Ministers für die Streitkräfte der Sowjetunion und des Oberbefehlshabers der Landstreitkräfte der Sowjetunion beglückwünschte.

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 22

Betriebsräte

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Zur Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten in den einzelnen Betrieben wird hiermit die Errichtung und Tätigkeit von Betriebsräten in ganz Deutschland gestattet.

Artikel II

1. Der Betriebsrat eines Betriebes ist lediglich aus dem Kreise der Personen zu bilden, die tatsächlich in diesem Betrieb tätig sind.
2. Funktionäre der früheren Deutschen Arbeitsfront oder Mitglieder der NSDAP können nicht Mitglieder des Betriebsrats sein.

Artikel III

1. Die Wahl der Mitglieder des Betriebsrats muß unter Anwendung demokratischer Grundsätze und mittels geheimer Abstimmung erfolgen.
2. Die Mitglieder des Betriebsrats üben ihr Amt für höchstens ein Jahr aus, jedoch ist Wiederwahl zulässig.